

**BEDINGUNGEN**

Für den Aufbruch und die Wiederherstellung öffentlicher Verkehrsflächen,  
die in der Baulast der Stadt Eichstätt liegen

## Allgemeine Bedingungen:

1. Für die Anzeige eines Aufbruchs öffentlicher Verkehrsanlagen und die Beantragung der Aufbruchgenehmigung beim Straßenbaulastträger Stadt Eichstätt ist ausschließlich das beigefügte Antragsformular zu verwenden.
2. Die Aufbruchgenehmigung muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der Stadt Eichstätt beantragt werden.
3. Der Aufbruch darf erst nach Erteilung der Aufbruchgenehmigung begonnen werden. In akuten Ausnahmefällen (Störungsbeseitigung) kann mit den Bauarbeiten unverzüglich begonnen werden. Am nächsten Arbeitstag ist in diesem Fall der Aufbruch unverzüglich anzuzeigen und die Genehmigung zum Aufbruch nachträglich zu beantragen. Straßenaufbrüche ohne Genehmigung gelten als Sachbeschädigung, deren Verfolgung sich die Stadt Eichstätt vorbehält.
4. Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist die Stadt Eichstätt umgehend zu benachrichtigen.
5. Vor Beginn der Arbeiten ist eine gemeinsame Ortsbesichtigung mit Beteiligung des Antragstellers und der Stadt Eichstätt durchzuführen. Für diese ist vor Baubeginn ein Termin beim Stadtbauamt Tel. 08421/6001-182 oder Tel. 08421/6001-183, E-Mail: [bauamt@eichstaett.de](mailto:bauamt@eichstaett.de) zu vereinbaren.
6. Erdarbeiten in Nähe unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit den Betreibern (Leitungsträger) abzustimmen (Erkundigungspflicht). Der Straßenbaulastträger übernimmt für die Beschädigungen derartiger Anlagen durch die Erteilung der Aufbruchgenehmigung keine Haftung.
7. Im Baubereich befindliche Grenzmarken sind zu sichern, bei unvermeidlicher Entfernung oder Beschädigung sind diese spätestens im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Oberflächen durch das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auf Kosten des Antragstellers wieder herzustellen.
8. Die zusätzlich-technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen nach ZTVE-StB, ZTVA-StB, ZTV Asphalt-StB und ZTV SoB-StB in ihren neusten Fassungen sind zu beachten. Die daraus ersichtliche Gewährleistung von 4 Jahren (gemäß VOB § 13 Absatz 4) kann nur durch fachmännische Verfüllung und Verdichtung der Aufgrabung erreicht werden. Protokolle über Verdichtungsnachweise, die in den dafür vorgesehenen zusätzlich-technischen Vertragsbedingungen gefordert sind, sind dem Bauamt zu übergeben.
9. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen, zu reinigen und die Abnahme unverzüglich zu beantragen. Diese wird innerhalb von 12 Werktagen nach Antragseingang durch die Stadt Eichstätt – auf Verlangen des Antragstellers in dessen Anwesenheit – durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich. Über die erfolgte Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

10. Vom Tag der Abnahme an gerechnet übernimmt der Antragsteller auf die Dauer von 4 Jahren (gemäß VOB § 13 Absatz 4) die Gewährleistung für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit eintretende Schäden, die im Zusammenhang mit den Aufbrucharbeiten entstanden sind, sind unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung der Stadt Eichstätt, einen Schaden innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen nicht nach, ist die Stadt Eichstätt berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.
11. Für alle Schäden der Stadt Eichstätt oder Dritten, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme entstehen oder im Rahmen der Gewährleistung auftreten, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere tragen die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter, sie haben die Stadt von solchen Ansprüchen freizustellen.

#### Ansprechpartner bei der Stadt Eichstätt

a) für Aufbruchgenehmigung:  
Stadtbauamt Eichstätt  
Marktplatz 11  
85072 Eichstätt  
Tel.: 08421/6001-182 od.  
Tel.: 08421/6001-183

b) für verkehrsrechtliche Anordnung:  
Ordnungsamt Eichstätt  
Marktplatz 11  
85072 Eichstätt  
Tel.: 08421/6001-160 od.  
Tel.: 08421/6001-162